

Erlaubnisverfahren für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz wurde am 1. Juli 2017 eine Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes eingeführt. Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf ab dem 1. Juli 2017 einer Erlaubnis, die an gesetzliche Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit der betreibenden Person gekoppelt ist.

Für eine Erlaubnis müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, wie z. B. die Vorlage eines Betriebskonzeptes, eines polizeilichen Führungszeugnisses als Nachweis der Zuverlässigkeit von Betreiberinnen und Betreibern oder von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, ein geeigneter Standort und die Erfüllung von Sicherheitsauflagen. Soweit für bestehende Gewerbebetriebe noch keine Gewerbeanzeige bei der zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde gestellt wurde, wie z. B. bei Wohnungsbordellen, so ist diese bis spätestens zum 31. Dezember 2017 zu stellen.

Für diejenigen, die bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betreiben, gilt eine Sonderregelung: Der betreffende Prostitutionsbetrieb ist bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen. Zudem ist für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 spätestens bis zum 31. Dezember 2017 ein Erlaubnisantrag zu stellen. Bis zur Entscheidung über diesen Erlaubnisantrag bleibt der Betrieb des Prostitutionsgewerbes zulässig, soweit der Betrieb des Prostitutionsgewerbes nicht aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist.

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten dafür anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er oder sie

- eine Prostitutionsstätte betreibt,
- ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
- eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
- eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Auch Wohnungsbordelle fallen unter das Prostituiertenschutzgesetz. Wenn z. B. eine Wohnung einer oder mehreren Personen zur Ausübung der Prostitution zur Verfügung gestellt wird (z. B. Vermietung) gilt diese Wohnung als Prostitutionsstätte.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Mindestanforderungen an den Prostitutionsgewerbebetrieb, das Alter und die Zuverlässigkeit der antragstellenden Person.

Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn:

- die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung oder Betriebsleitung vorgesehene Person nicht über ein Mindestalter von achtzehn Jahren verfügt,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung oder Betriebsleitung vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nach Maßgabe der Kriterien des § 15 ProstSchG besitzt oder nicht über geordnete Vermögensverhältnisse verfügt,
- Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Art des Betriebes mit der Wahrnehmung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar ist oder der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet,
- auf Grund des Betriebskonzeptes oder sonstiger tatsächlicher Umstände erhebliche Mängel im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen für den Gesundheitsschutz und für die Sicherheit der prostituierten oder anderer Personen bestehen,
- das Betriebskonzept oder die örtliche Lage des Prostitutionsgewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht, weil sich dadurch eine Gefährdung der Jugend oder schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesemissionsschutzgesetzes oder Gefahren oder sonstige erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit zu befürchten sind.